

Satzung für den Freizeitkreis Schwedeneck e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ Freizeitkreis Schwedeneck e.V. “.**
- (2) Er hat den Sitz in 24229 Schwedeneck, Ortsteil Surendorf.**
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen.**
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Schwedeneck.**
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten und Veranstaltungen im musisch-kulturellen Bereich.**
- (3) Der Verein übernimmt freiwillig und selbständig Aufgaben der Jugendhilfe.**

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.**
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.**
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).**
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.**
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.**
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.**

§ 5

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8).
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und –Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden gesondert in der Finanzordnung geregelt. Die Finanzordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) der/dem 1. Vorsitzenden
- (b) der/dem 2. Vorsitzenden
- (c) der Kassenwartin/dem Kassenwart
- (d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- (e) der 1. Beisitzerin/dem 1. Beisitzer
- (f) der 2. Beisitzerin/dem 2. Beisitzer
- (g) der 3. Beisitzerin/dem 3. Beisitzer
- (h) der 4. Beisitzerin/dem 4. Beisitzer
- (i) der 5. Beisitzerin/dem 5. Beisitzer

(2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/ der 1. Vorsitzende, die/ der 2. Vorsitzende und die Kassenwartin/ der Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Vorstandssitzungen finden vierteljährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die/den 2.

Vorsitzende/n, schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche, sowie Beifügung einer Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens

3 Vorstandsmitglieder- darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende – anwesend sind.

- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, mündlich, fernmündlich oder in einer kurzfristig einberufenen außerordentlichen Vorstandssitzung gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, mündlich oder fernmündlich erklären.
- (8) Die Aufgaben und Abteilungen werden gesondert in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung

Die Frist beginnt mit dem auf das Datum des Einladungsschreibens folgenden Tages.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/Innen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer/Innen sind berechtigt, jederzeit Bücher, Unterlagen, Belege und Kassenstände zu überprüfen und insoweit Aufklärung und Nachweise vom Vorstand zu verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Vereins, insbesondere

- a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c) Beteiligung an Gesellschaften
 - d) Aufnahme von Darlehen
 - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - f) Mitgliedsbeiträge (s.§5)
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (7) Die Schriftführerin/ der Schriftführer führt über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die in ihr gefaßten Beschlüsse Protokoll.

§9

Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige wie auch der neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem 1. Vorsitzenden und der jeweiligen Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefällt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an – den – die – das *Amt Dänischenhagen/ Jugendhilfe* der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Die Satzung ist in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung des Vereins am 05. Juni 2014 beschlossen worden und tritt an diesem Tage in Kraft.

Surendorf, 05. Juni 2014

Ort Datum

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwartin